Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

3.5.12 § 55 Bauten und Anlagen im Wald 4

3.5.12 § 55 Bauten und Anlagen im Wald

[1] Bauanzeigen und Baugesuche für Bauten und Anlagen im Wald sind bei der Direktion des Innern einzureichen.
[2] Die Vorschriften für das gemeindliche Baubewilligungsverfahren gelten sinngemäss auch für Bauten und Anlagen im Wald.

Materialien
Absatz 1 und 2 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019)

Bei dieser Bestimmung werden kaum Änderungen vorgenommen. Sie ist im Wesentlichen identisch mit der bisherigen Regelung (§ 30e alt V PBG vom 16. November 1999 in Kraft bis 31. Dezember 2018).

Stichwortverzeichnis

Bauanzeige, 4
Baugesuch, 4
Bauten und Anlagen im Wald, 4